

Energieresilienz stärken: Privilegierung von Wasserstoffspeicher und Elektrolyseure im baurechtlichen Außenbereich

Im Referentenentwurf des **Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts** war vorgesehen, Anlagen zur „untertägigen Speicherung von Wasserstoff“ in die Privilegierung des § 35 BauGB aufzunehmen. Im aktuellen Kabinettsentwurf wurde diese Regelung jedoch gestrichen.

Damit drohen künftig erhebliche zusätzliche Planungs- und Genehmigungshemmnisse für Wasserstoff-Kavernenspeicher im baurechtlichen Außenbereich. Aus Sicht der Wasserstoffwirtschaft ist dies ein Rückschritt für Versorgungssicherheit, Resilienz und den Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur. Darüber hinaus sollten auch Elektrolyseure in die Privilegierung aufgenommen werden.

1. Wasserstoffspeicher sind systemrelevante Infrastruktur

Untertägige Wasserstoffspeicher, insbesondere Kavernenspeicher, übernehmen künftig eine zentrale Rolle für die **Versorgungssicherheit** und Stabilität des Energiesystems. Sie ermöglichen die saisonale Speicherung großer Energiemengen, schaffen **Flexibilität** für Strom- und Wasserstoffnetze und sichern die kontinuierliche **Versorgung von Industrie und Kraftwerken**. Gerade in einem zunehmend erneuerbaren Energiesystem werden Wasserstoffspeicher zu einem strategischen Bestandteil der nationalen Energieinfrastruktur.

2. Außenbereichsprivilegierung beschleunigt den Hochlauf

Die Privilegierung von Wasserstoffspeichern im Außenbereich würde Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich vereinfachen und beschleunigen. Dadurch könnten **Rechtsunsicherheiten reduziert, Investitionen erleichtert** und langwierige Abwägungsverfahren vermieden werden. Insbesondere Kavernenspeicher sind geologisch ortsgebunden und können nicht beliebig verlagert werden. Ohne eine entsprechende Privilegierung entstehen zusätzliche bürokratische Hürden, obwohl oftmals keine realistischen Standortalternativen existieren.

3. Elektrolyseure müssen mitgedacht werden

Neben Wasserstoffspeichern sollten auch **Elektrolyseure als zentrale Infrastruktur** des zukünftigen Energiesystems baurechtlich privilegiert werden. Elektrolyseure benötigen häufig große Flächen, leistungsfähige Netzanschlüsse sowie die Nähe zu erneuerbaren Energiequellen oder industriellen Verbrauchszentren. Diese Voraussetzungen befinden sich oftmals im Außenbereich. Eine Privilegierung würde somit nicht nur den Wasserstoffhochlauf beschleunigen, sondern auch für regulatorische Kohärenz zwischen Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff sorgen.

DWV-Forderung: Änderung des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“

Berücksichtigung der Privilegierung von Wasserstoffspeichern und Elektrolyseuren im baurechtlichen Außenbereich.

§ 35 Absatz 1: Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(13) „der untertägigen Speicherung von Wasserstoff dient.“

(14) „der Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse dient.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kuhlmann

Vorstandsvorsitzender

politik@dwv-info.de